

sogenannte große Ökumene mit den nichtchristlichen Religionen« (185) stellt er (ohne dies zu belegen) fest. Diese Aussage ist unzutreffend. Ökumenischer und interreligiöser Dialog müssen insofern grundsätzlich voneinander unterschieden werden, als die am ökumenischen Dialog Beteiligten allesamt bereits durch das sakramentale Band der Taufe verbunden sind, während die am interreligiösen Dialog Beteiligten zunächst einmal nichts anderes eint als der religiös fundierte gute Wille. Die entscheidende, weil sakramental und damit ontologisch begründete Trennungslinie verläuft (nach der Lehre des Konzilsdekrets »Unitatis redintegratio«) nicht zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, sondern zwischen den in »Communio plena« stehenden Katholiken und den in »Communio non plena« stehenden nichtkatholischen Christen einerseits und den außerhalb der kirchlichen »Communio« stehenden Nichtchristen andererseits. Der Begriff des Ökumenismus, wie ihn die katholische Kirche versteht, kann daher ausschließlich auf jene Aktivitäten angewandt werden, deren Ziel »die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen [!]« (can. 755 § 1 CIC) ist.

Im siebten und letzten Kapitel geht es um »Die Auswirkungen des Ökumenismus« (199–238). Anhand zahlreicher dokumentierter Beispiele beschreibt der Verfasser den seiner Meinung nach »beklagenswerten Zustand der katholischen Kirche« (199), für den er vor allem den Ökumenismus verantwortlich macht. In erstem ersten Abschnitt, der »Die Zerstörung des Glaubens der Kirche« (199–208) zum Thema hat, ist er nach eigenen Angaben aufzuzeigen bemüht, dass der Ökumenismus »die Einbruchsstelle der Häresie in die Kirche« (199) ist. In die gleiche Richtung weist der im zweiten Abschnitt vorgebrachte und wiederum mit zahlreichen Beispielen untermauerte Vorwurf einer zunehmenden »Protestantisierung der Kirche« (208–225), bevor er im dritten Abschnitt den »Verlust des konfessionellen Bewusstseins« (225–238) beklagt. Zur Nachdenklichkeit sollten die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Ausführungen über »Das Echo auf die Erklärung »Dominus Iesus«« (236–238) anregen, die der Verfasser in folgendes Resümee gipfeln lässt: »Das kirchliche Lehramt aller Stufen kann vortragen, was es will, wenn es dem ökumenischen Rausch entgegensteht, bleibt es unbeachtet, wird verhöhnt und abgelehnt« (238).

Den »Schluss« (239–242) des Bandes bildet eine leider etwas überspitzt emotional ausgefallene Abrechnung des Verfassers mit dem, was er als »ökumenische[n] Mythos« (241) bezeichnet. Uneingeschränkt zuzustimmen ist ihm allerdings,

wenn er in diesem Zusammenhang bemerkt: »Es ist unmöglich, die Wahrheitsfrage durch kirchenpolitische Diplomatie überspringen zu wollen. [...] Was die Kirche tun kann, um alle Christen in ihrem Schoß zu vereinigen, ist Folgendes. Die Verfassung und die Lehre der Kirche müssen rein und unversehr bewahrt und dargestellt werden. Attacken gegen das gottgegebene Lehr- und Hirtenamt dürfen in ihr keinen Platz haben. Mit der Theologie der Gefälligkeiten, bei welcher der Anspruch der Wahrheit beiseite gesetzt wird, ist Schluss zu machen« (240–241). Gerechterweise wird man in diesem Zusammenhang darauf hinweisen müssen, dass dies nicht unbedingt im Widerspruch zu dem stehen muss, was die katholische Kirche unter Ökumenismus versteht. Das Problem liegt oftmals wohl eher in einem falschen (und damit letztlich kontraproduktiven) Verständnis des Ökumenismus, vor dem schon das II. Vatikanum geglaubt hat warnen zu müssen, als es erklärt hat, dass nichts »dem ökumenischen Geist so fern [ist] wie jener falsche Irrenismus, durch den die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet und ihr ursprünglicher und sicherer Sinn verdunkelt wird (»Unitatis redintegratio«, Nr. 11).

Gerade angesichts dessen kommt man ebenfalls nicht umhin, dem Verfasser zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, dass viele »Ökumeniker in schwersten Illusionen befangen [sind]. Sie leiden an Realitätsverlust und sehen die wirkliche Lage nicht mehr« (240). Hier Abhilfe zu schaffen, dazu vermag das Buch von Georg May ohne Zweifel – trotz und vielleicht auch gerade aufgrund mancher Überspitzungen – einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Wolfgang, F. Rothe, St. Pölten

Stephan Haering / Burghard Pimmer-Jüsten / Martin Rehak, *Statuten der deutschen Domkapitel (= Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 6), Metten: Abtei-Verlag 2003, ISBN 3-930725-02-9, 590 S., Euro 24,80.*

Die Kirche in Deutschland gliedert sich derzeit in 27 (Erz-)Diözesen, an deren Kathedralen jeweils ein Dom- bzw. Metropolitenkapitel eingerichtet ist. Die Kapitel haben in der Kirche eine lange Tradition. Ihre (Wieder-)Errichtung erfolgte zwischen 1821 und 1996/97 auf der Basis von Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Zugleich erfolgte in diesen Vereinbarungen auch die Festlegung ihrer Grundstruktur. Als aus Priestern bestehende Kollegien haben sie feierliche liturgische Funktionen an der Kathedral- oder Stiftskirche wahrzunehmen und jene Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch das Recht oder

vom Diözesanbischof übertragen sind. Das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici, im Jahre 1983 erforderte auch die Novellierung der Statuten der einzelnen Domkapitel, die (mit Ausnahme von Eichstätt) im Wesentlichen abgeschlossen ist. Zudem sind in Folge die Wiedervereinigung Deutschlands und der damit verbundenen Neuordnung der Diözesanstrukturen im Osten und Norden neue Domkapitel entstanden.

Von daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Herausgeber die geltenden Statuten der deutschen Domkapitel in einer Sammlung vorlegen. Dabei sind die Texte der Statuten, die zum Teil erstmals veröffentlicht sind, in alphabetischer Reihenfolge der Bistümer abgedruckt, wobei die unterschiedliche Gliederungsstruktur der Statuten beibehalten wurde. Die von den Autoren gesetzten Randziffern dienen der Erschließung der Statuten durch das Sachregister und leisten für den praktischen Umgang mit der Sammlung eine wesentliche Hilfe. Soweit sich in den Anhängen zu den Statuten rechtliche Regelungen im engeren Sinn finden, wurden auch diese abgedruckt, ebenso – sofern vorhanden – die Ordnung für das Domkapitel als Konsultorenkollegium (vgl. die Domkapitel von Hamburg, Hildesheim und Trier). In einer Einführung (S. 15–25) werden die Grundlagen für Errichtung und Struktur der Kapitel, die Rahmenbestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts, die Domkapitel als Konsultorenkollegium, die Mitwirkung an der Bistumsleitung und an der Bestellung von Bischöfen und die Gestaltung der Statuten angesprochen. Ein Abkürzungsverzeichnis, Hinweise zur Benutzung, eine Übersicht der Statuten mit Fundstellen, einschlägige Dokumente (Dekret des Apostolischen Nuntius in Bayern vom 4. April 1926 über die Triennallisten; Reskript der Kongregation für die Kleriker vom 11. April 1972 zur Frage der Ernennung der Dignitäre der bayerischen Domkapitel und des altersbedingten Stellenverzichts der Mitglieder der bayerischen Domkapitel; Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. Juni 1972 für das Verfahren zum altersbedingten Stellenverzicht der Mitglieder der bayerischen Domkapitel), die Auflistung neuerer einschlägiger Literatur und ein überaus reichhaltiges Register (S. 467–589) runden den Band ab. Er dokumentiert eine große rechtliche Vielfalt, die sich trotz sachlich gebotener Übereinstimmungen in den Statuten der deutschen Domkapitel zeigt. Er ermöglicht dem interessierten Leser den Zugriff auf entlegene und in der Regel nicht immer leicht zugängliche Rechtsquellen und schafft zugleich die Basis für rechtsvergleichende Studien.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Stephan Haering / Heribert Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau/Basel/Wien: Verlag Herder 2004, 1229 S. bzw. Sp., ISBN 3-451-28522-3, 24,90 €.

Dass mit einer Neuerscheinung aus dem Gebiet der katholischen Theologie eine echte Lücke nicht nur für einige wenige Fachleute, sondern für die überwiegende Mehrheit der in Theorie wie Praxis mit theologischen Fragestellungen Befassten ausgefüllt wird, ist selten genug der Fall. Das hier vorzustellende Werk dürfte ohne Zweifel dazu gehören.

Ziel der Herausgeber war es, wie sie im Vorwort (7*–8*) berichten, »für die Bedürfnisse der Seelsorge, der kirchlichen Verwaltung, der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft, aber auch den engagierten Gläubigen und allen anderen, die am Leben der Kirche interessiert sind, ein fachlich gediegenes und zugleich preisgünstiges Nachschlagewerk für den Bereich des (katholischen) Kirchenrechts bereitzustellen« (7*). Dafür, diesen hohen Anspruch mit Kompetenz und Geschick erfüllt zu haben, gebührt Herausgebern wie Verlag Dank und Anerkennung.

Nach der umfangreichen, fast zweihundert Namen umfassenden Auflistung der Mitarbeiter (S. 9*–10*) und einem kompakten Abkürzungsverzeichnis (S. 11*–14*) gliedert sich das Werk in zwei Hauptteile: einem Sachteil (Sp. 1–1028) sowie einem Personenteil (Sp. 1033–1180). Abgerundet wird es im Anhang durch ein ebenfalls getrennt in Sachen und Personen aufgegliedertes Stichwortregister (Sp. 1185–1210) sowie das Inhaltsverzeichnis der beiden geltenden kirchlichen Gesetzbücher, des Codex Iuris Canonici von 1983 (S. 1211–1222) und des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (S. 1223–1229) mit einem jeweils abgeschlossenem Kanonesregister.

»Dem Charakter der Reihe entsprechend bilden die kirchenrechtlich relevanten Artikel des ›Lexikon für Theologie und Kirche‹ (3. Auflage, 11 Bände, 1993–2001) den Grundstock des vorliegenden Bandes« (7*). Von den insgesamt über 1100 Artikeln im Sachteil wurden rund 120 von den Herausgebern und einem kleinen Mitarbeiterstab gänzlich neu verfasst, da die entsprechenden Lemmata im »Lexikon für Theologie und Kirche« entweder nicht enthalten sind oder aber deren Neufassung »wegen der Erwartungen an ein spezifisch kirchenrechtlich orientiertes Lexikon notwendig war« (7*). Alle Artikel wurden durchgesehen, gegebenenfalls korrigiert und ergänzt sowie hinsichtlich statistischer Daten und der Quellen- und Literaturangaben auf den neuesten Stand gebracht. Das gleiche gilt für die rund 250 im Personenteil versammelten Biogramme der bedeu-